

lokales und Provinzielles.

Annaburg. Bei der am Sonntag stattgefundenen Verlosung des Frauen-Vereins „Frauenhilfe“ sind noch auf folgende Los-Nummern Gewinne entfallen: 6 8 10 12 16 67 68 70 (?) 96 146 147 155 157 166 174 184 185 187 207 215 223 239 245 246 258 264 (?) 274 283 286 296 303 305 359 364 365 373 382 388 390 392 396 397. Die Abholung der Gewinne hat bis Donnerstag bei Frau Heimhölzl zu erfolgen, andernfalls über dieselben zu Gunsten der Vereinskasse verfügt wird.

Torgau, 6. November. (Dompitular Schrage ?). Einen herben Verlust hat die katholische Gemeinde Torgau erlitten. Herr Dompitular Joseph Schrage ist am Sonntag nachmittag nach kurzem Leiden verstorben. Trauernd stehen neben den Angehörigen die Gemeindeglieder an der Bahre ihres geliebten Seelorgans, der nunmehr 31 Jahre lang in Treue an ihrer Spitze stand und stets mit aufopferungsvoller Hingabe ihre persönlichen und kirchlichen Belange vertrat hat. Schrage kam am 28. Juli 1895 nach Torgau, nachdem er vorher in Siegen tätig gewesen war. Am 11. Jahre seines pfarramtlichen Wirkens traf ihn ein herber Schlag; Kirche, Pfarrhaus und das katholische Waisen-

haus, die alle unter einem Dache vereinigt waren, brannten in einer Frühlingsnacht des Jahres 1906 nieder. Zwei barmherzige Schwestern und zwei Kinder, zu deren Rettung die Schwestern in die Flammen zurückgegriffen waren, wurden ein Opfer der Flammen. Ein schwerer Schlag, der den Pfarrer tief niederbeugte, aber nicht mutlos machte! Mit unermüdlichem Eifer ging Pfarrer Schrage ans Werk, und in wenigen Jahren erstand aus den Ruinen neues Leben. Am Westing erbaute der Pfarrer ein mühseliges Anwesen: Kirche, Pfarrhaus und Kinderheim. Die Wahl des Bauplatzes, die sichere Gestaltung der Gebäude und ihre innere Einrichtung geben beachtliches Zeugnis von dem Scharfblick des Verstorbenen. Wenige Jahre vor dem Tode verließ ihn der Bischof an die Spitze des Dekanats Wittenberg. Im Jahre 1919 ernannte er ihn zum Geistlichen Rat. 1924 wählte ihn das Dompitular zum Ehrenmitglied der Kathedrale zu Roderborn. Er war Kommissar des Bischofs für die katholischen Waisenhäuser der Provinz Sachsen, sowie für die Seelsorge der polnischen Saisonarbeiter. Im Alter von 65 Jahren hat jetzt der Tod unerwartet schnell seinem arbeitsreichen Leben ein Ende gesetzt. Seine Liebe zum Nächsten veranlaßte ihn zu eifriger Betätigung auf dem Gebiete der Caritas; manches christliche Liebeswerk wird seinen Namen fortleben lassen. Es ist noch in

aller Erinnerung, wie sehr berechtigt sein Wirken gerade nach dieser Richtung bei dem 30jährigen Jubiläum zum Ausdruck kam. Die treubere Wertschätzung der lauteren Charakter des Entschlafenen haben ihm auch in nichtkatholischen Kreisen viele Freunde gebracht.

Bekanntmachung.

Durch einen Aufsichtsbearbeiter der Landw. Berufs-Genossenschaft für die Provinz Sachsen wird am 9. ds. Mts. eine Befähigung der landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf die Durchführung der erlassenen Unfallversicherungsmaßnahmen, stattfinden.
Annaburg, den 7. Dezember 1926.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Schluß der Inseratennahme

vor mittags 8 Uhr.
Größere Inserate erbiten jedoch schon tags vorher bis spätestens nachmittags 5 Uhr.

Kirchliche Nachrichten.

Naundorf. Mittwoch abend 7 Uhr: Besuche und Abendmahl.



Weihnachts Geschenke

Sonntag von 11-6 Uhr geöffnet.

Beachten Sie meine Schaufensterauslagen.

Mein großer Weihnachts-Verkauf

dauert fort.

Teilzahlung gestattet.

Kleiderstoffe	Seidenstoffe
Samt die große Mode	
Leinen- und Baumwollwaren	
Tischwäsche	Handtücher
Bettwäsche	

Damen-Konfektion

Kleid, flott verarb., aus Pulloverstoff 7.85 6.75
 Tanzkleid aus Waschseide oder Chinette 14.75 12.50
 Tanzkleid, crepe de chine 21.50 19.50
 Wintermantel, Flausch, 15.00 9.50
 Wintermantel aus guten reinwollenen Stoffen mit Pelzkränzen.

Herrenartikel

Oberhemden weiß und farbig	Bettdecken	Möbelstoffe	Divandecken
Kravatten	Kragen	Teppiche	Vorleger
Hosenträger	Stopp- und Daunendecken	Gardinen	Schlafdecken
Faschentücher	Sockenhalter		

Max Salzmann

Wittenberg (Bez. Halle).

Kindermäntel
in großer Auswahl

Sealplüschmantel
viele Qual. in allen Weiten
135-, 110-, 98-, 78-, 58-.

Ruffhändler-Jugendbund.
Mittwoch, den 8. d. M. abends 8 Uhr
Versammlung im Waldschützen.
Alle erscheinen wegen Besprechung der Fahnenweihe.
Der Führer.

1 Wohnung mit Werkstatt
zum 1. Januar 1927 zu vermieten. Zu erfrag. in der Exped. d. Bl.

Landvertreter
stellt ein mit M. 5.- Speien und hob. Provision für bekannten Artikel.
Chem. Fabrik Ritter, Magdeburg-A

Billig zu verkaufen wegen Platzmangel:
2 B. Gamachen, Kohlhohl, Spirituskocher, Feuerzettel, Waschkate mit Gewichten, Frühstücksstische (Rindleder), Handriemen und Halsbänder, gute Biarentasche. Zu erfrag. in d. Exped. d. Bl.

Für die Göttingerzeit empfiehlt:
Säurefeste Pökelwannen,
Pökelgefäße u. Einlegedöpfe
von 1 bis 300 Ltr. Inhalt.
Richard Schade,
Seifen u. Eifern.

Grundstücks-Verkauf.
Beabsichtige mein Haus-Grundstück in Annaburg, Mittelstr. 9, gelegen, zu verkaufen. Angebote an **Ernst Krahlisch,** Beyerh. b. Fernerwald.

Guterhaltener Kachelofen mit Koflaken
auf Abbruch zu verkaufen.
Kregionnar, Friedhofstr.

Britetts
verkauft vom Lager
Theobald Schulte.

Fischmehl
wieder frisch eingetroffen bei
J. G. Frische.

Lee und Kakao
kaufen Sie gut und billig bei
J. G. Hollmig's Sohn.

Wollwaren

Unterkleidung

Unterhemden
Unterhosen
Futtertälchen
Schlupfhosen
Reformhosen
Schwitzerranzige
Schwitzer
Unterziehjacken
Walkjacken
Fragenwesten
Fleischerjacken

Hüte • Mützen

Preise sind zeitgemäß billig

Carl Quehl.

Romane beliebter Autoren,
Jugendchriften
für Mädchen und Knaben,
Märchen- und Bilderbücher
in schöner Auswahl empfiehlt
Herm. Steinbeiß, Buchhandlung.

Die beliebten Geschenke in
Porzellan
kaufen Sie am vorteilhaftesten in der hiesigen Verkaufsstelle:
Richard Hilpert.

In Rantholz, Gehalbretern, Schwarten, Latten, Fußbodenlagern, Scheuerleisten
Sobeldielen usw.
unterhalte ich ein großes, stets gut sortiertes Lager, ferner fertige ich
Möbel aller Art
jedoch nur in solider Ausführung und kann bei Verwendung bestens Materials infolge meiner Produktion vom Baumstamm im Walde bis zur Fertigproduktion große Vorteile bieten.
Wilhelm Kunze.

Schulbedarfsartikel
Schreibhefte, Zeichenblocks, Schiefertafeln, Griffel, Schwämme, Federkasten, Bleistifte, Federhalter, Stahlfedern, Farbstifte, Radiergummi, Farbkästen, Tuschnäpfe, Pinsel, einzelne Farben u. a. m.
empfiehlt in großer Auswahl
Herm. Steinbeiß.

Sämtliche Artikel zur Weihnachtsbäckerei
für den Weihnachtsbaum sowie für den Weihnachtstisch in großer Auswahl zu niedrigen Preisen empfiehlt
Rud. Scheibner,
Markt 19.

Kaffee „Hag“
zu haben bei
J. G. Hollmigs Sohn.

la. frischgeröstete Kaffees
in verschiedenen Qualitäten,
Schokolade
in großer Auswahl empfiehlt preiswert
Rudolf Scheibner,
Markt 19.

Neues Sauerkohl
wieder eingetroffen bei
J. G. Frische.

Homöopathie u. Biochemie
u. sämtl. echter Heilpflanzen
+ für alle Leiden +
Sprechst. 9-4, Sonnt. 9-12.
Chemnitz, Seifen-
Schneidgasse 18.



Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß verschied am Sonnabend, den 4. Dezember nachmittags 4 Uhr, nach kurzem schweren Krankenlager wohl vorbereitet durch den Empfang der heiligen Sterbesakramente der

Hochwürdige Herr Domkapitular,
Geistlicher Rat, Dechant und Pfarrer

Joseph Schrage

im 66. Lebensjahre.

Seit 31 Jahren im Kreise Torgau wirkend, ist sein Andenken in unauslöschlicher Dankbarkeit in unseren Herzen bewahrt.

**Die Mitglieder der katholischen
Kirchengemeinde Annaburg.**

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Vermählung danken wir herzlichst.

Walter Seidel und Frau
Elfe geb. Pefchel.

Annaburg, d. 6. Dezember 1926.

Polizeiliche An- und Abmeldescheine
sind vorrätig in der Buchdruckerei S. Steinbeiß.

Zum Baden:

Badpulver, Seife, Bismut,
Anis, Cardamom, Nelken,
Zimt, Vanille-Zucker,
Bittermandel-Essen,
Rosenwasser, Oblaten
empfiehlt die
Apotheke Annaburg.

Zum
Weihnachtsmarkt
**Christ-
Bäume**
in allen Größen
und reicher Aus-
wahl verkauft
Hans Wiesener,
Friedhoffstr. 4.

**Obst- u. Gemüse-
Konserven**
in reichhaltiger Auswahl
empfiehlt
J. G. Hollmig's Cohn.



Freiemerte und passende
Weihnachts-Geschenke
als Kaffee-, Tee- und Speise-Service,
Tafelaufsätze, Vajen, Motta-Tassen,
Küchen und Wasch-Garnituren.
Zur Anfertigung von Hochzeits- u. Ge-
legenheits-Geschenke, sowie Hotels- und
Restaurations-Geschirr in lauberster Aus-
führung bei billiger Berechnung empfiehlt sich
Rich. Hilpert, Malerei, Annaburg.

Uns Weihnachtsgeschenke
empfehle in reichlicher Auswahl:

Damen-Handtaschen, Besuchs-
taschen, Reisetaschen, Atten-
taschen, Einkaufstaschen, Brief-
taschen, Herren- und Damen-
Portemonnais, Zigarrenetuis,
Schulmappen, Kinderfrühstücks-
taschen, Schuleretuis, Streich-
holzetuis, Gamaichen, Sport-
gürtel, Badgürtel, Hosenträger
in allen Preislagen, Kuchsfäden in allen Größen u. Preis-
lagen, Koffer in Leder, Vulcan und Hartplatte,
Prima Wacco-Pferde-Regendecken.
Otto Linke, Gattlermstr. u. Tapezierer,
Annaburg, Hinterstraße 7.

Das schönste Weihnachts-Geschenk
ist ein
Original „Telefunken“-Empfänger

Lassen Sie sich Ihre Antenne einbauen.
Seuame Zeitzahlungen.
Hermann Danneil, Installationsgeschäft
Prettin a. Elbe. Fernruf 38.

Elektr. Glühlampen „Osram“
zu Originalpreisen,
Sicherungen / Beleuchtungskörper
für alle Zwecke,
Bügeleisen, Staubsauger,
Taschenlampen, Batterien und Birnen.
Elektromotore.
Rohre zu Dachhändler für Radio-
Antennen zu billigen Preisen
hat am Lager und empfiehlt
Wilhelm Grabl.

Heimattalender f. den Kreis Schweinitz
Preis 1.00 Mk.,

Köhler's Deutscher Kalender,
Preis 60 Pf., zu haben bei
Herrn Steinbeiß, Buchhandlung.

Passende
Weihnachts-Geschenke!

Linoleum * Teppiche * Läufer
Wachstuche, abgepaßt und vom Stück
Stoff-Teppiche :: Läufer
Vorlagen, Felle, Tisch- u. Divandecken
:: Puppenstufen-Capeten und ::
Weihnachts-Schaulenster-Capeten
in hervorragender Auswahl und billigen Preisen
Otto Kluge, Capeten-, Linoleum-,
Wittenberg, Collegienstr. 81. und Teppich-Spezialhaus

Wo kaufen Sie Ihren
Baumschmuck?
Wo Ihre **Kerzen?**



Nur bei
Arthur Lambert
Torgauerstraße 5.



Große Auswahl!
Billigste Preise!

Dort finden Sie ferner reizende Geschenkartikel:
Kammgarnituren von **3.25** an
Manicures von **1.90** an
Seifenkartonagen und Parfüms erster Firmen
Rasier-Garnituren und Zerstäuber
aller Gattungen
Bitte beachten Sie meine Auslagen!



Rama
MARGARINE
butterfein

Verbotten
kommender Weihnachts-Freuden
sind die Bäckerlein aller Art, die schon lange vor dem Fest
unter den fleißigen Händen der Hausfrau entstehen, vor allem
der ledere Weihnachtsstollen. Je schöner er gerät, desto herz-
licher die Vorfreude aufs Fest. Mit **Rama-Margarine butterfein**
gelingt das Weihnachtsgebäck aufs Köstlichste, leder und zart,
im Geschmack und bräunert reiner Butter, und zugleich aufs
Billigste, denn „**Rama-Margarine butterfein**“ kostet nur
50 Pf. 1/2 Pfund.

Kinderstamm, „D. K. in. C.“ oder „Fips, die bettere Toll“, kostenlos.

Redaktion, Druck und Verlag von Herrn. Steinbeiß, Annaburg



Ämtlicher Teil.

Polizeiverordnung

über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung).

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 265) verordne ich, da ein Fall vorliegt, welcher keinen Aufschub gestattet, vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrats, für den Fuhrwerk, Radfahr-, Reit- und Fußgängerverkehr und das Treiben und Führen von Tieren und zum sonstigen Schutze des Verkehrs auf öffentlichen Wegen für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt:

A. Allgemeines.

§ 1.

Begriffsbestimmungen; öffentliches Fuhrgewerbe.

- (1) Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten 1. als Fuhrwerke Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind, ausgenommen Fahrräder, Rollstühle für Kranke, einrädrige Schuttlarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen oder dergleichen; 2. als Kraftfahrzeuge Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; 3. als Wirtschaftsfuhrn Fuhrn, die innerhalb der Gemarkung (Feld- oder Gemeindegemarkung) des Betriebes oder benachbarter Gemarkungen (Feld- oder Gemeindegemarkungen) für Zwecke der Land- oder Forstwirtschaft ausgeführt werden; 4. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge; 5. als Wegebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde; 6. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Wenn neben der besetzten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Vorschriften in den §§ 10 bis 12 — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg; beim Überweichen und Ueberholen darf auch erforderlichfalls vom Sommerweg auf die besetzte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden. (3) Auf Fuhrwerke und Fahrräder, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fuhrer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fahrzeuge Anwendung.

B. Fuhrwerkverkehr.

a) Fuhrwerk, Bespannung und Ladung.

§ 2.

Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Bespannung und der Ladung.

- (1) Fuhrwerke müssen sich in verkehrsfähigerem Zustande befinden. (2) Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Wisse Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen sein. (3) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umklagen des Fuhrwerks verursachen kann. Das Gewicht des Fuhrwerks und der Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gepannes stehen. Am hinteren Ende des Fuhrwerks muß heraus ragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohstränge, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein. (4) Die Zugtiere von Schlitzen müssen mit Schellen oder Gloden versehen sein; diese dürfen auch an der Deichsel befestigt sein.

§ 3.

Kennzeichnung der Fuhrwerke.

Bespannte Leckfuhrwerke sowie die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die als Wohnwagen benutzten Fuhrwerke müssen auf der linken Seite des Fuhrwerks oder an dem Gefährt des linken Zugtieres mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vornamen und Nachnamen sowie den Wohnort des Fuhrwerksbesizers (Firma und deren Sitz) angibt.

§ 4.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

(1) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen bespannte Fuhrwerke (von zusammengepöppelten das vordere) mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelbem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personennverkehr dienenden

Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

(2) Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 Meter nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem, gelbem oder gelbrotem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,5 m langen Fuhrwerken (Wägelwagen oder dergleichen) und zusammengepöppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengepöppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

(3) Für Wirtschaftsfuhrn können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die Landräte und in Stadtfreien die Ortspolizeibehörden Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1, Satz 1 und für zusammengepöppelte Fuhrwerke von der Vorschrift des Abs. 2, Satz 2 zulassen.

b) Der Fuhrer und seine Pflichten.

§ 5.

Anforderungen an den Fuhrer.

Jedes bespannte Fuhrwerk muß während der Fahrt einen zur selbständigen Leitung tauglichen Fuhrer haben. Die Führung von Fuhrwerken ist Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen Trunkenheit zur sicheren Führung nicht instande sind, verboten. Solchen Personen und Jugendlichen unter 14 Jahren darf die Führung nicht übergeben oder befohlen werden. Diese Altersgrenze gilt nicht für die Fuhrer von Wirtschaftsfuhrn. In Städten können die Ortspolizeibehörden eine Altersgrenze von mehr als 14 Jahren (in Städten unter 10 000 Einwohner nicht über 16, in Städten über 10 000 Einwohner nicht über 18 Jahre) festsetzen. Auch können sie eine Altersgrenze in vorstehendem Rahmen für Wirtschaftsfuhrn anordnen. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, die wiederholt wegen Uebertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann von dem Regierungspräsidenten für seinen Bezirk die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke dauernd oder zeitweise unterlagt werden.

§ 6.

Inbetriebnahme von Fuhrwerken; Antoppeln von Fuhrwerken.

(1) Der Fuhrer ist dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk, die Gepantheit und die Ladung sich in vorchriftsmäßigem Zustand befinden (§§ 2 und 3) und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist (§ 4). Der Halter eines Fuhrwerks darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Fuhrer für Abhilfe zu sorgen. (2) Das Antoppeln von mehr als einem Fuhrwerk ist, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

§ 7.

Leitung und Bedienung von Fuhrwerken; Mitführen nicht eingepannter Tiere.

(1) Der Fuhrer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fuhrwerks verpflichtet. Er muß das Gepann stets in seiner Gewalt haben und darf die Fahrbahn nicht aus den Augen lassen. Nimmt der Fuhrer auf dem Fuhrwerke Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorn und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Das Aufsitzen auf der Deichsel ist verboten. (2) Nicht eingepannte Tiere — mit Ausnahme von Saugfohlen — dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden; sie müssen an einem eingepannten Zugtier oder am Fuhrwerk zur angebunden sein. (3) Auf Handwagen oder handbaren abhängige Wegetreppen hinaufzufahren ist verboten.

§ 8.

Fahrtgeschwindigkeit.

(1) Der Fuhrer hat die Fahrtgeschwindigkeit so einzurichten, daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. (2) Ist der Ueberblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit desfahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fuhrwerk auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann. (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 9.

Warnungsszeichen.

Der Fuhrer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerks befinden, rechtzeitig durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Hupen ist verboten.

§ 10.

Rechtsfahren und Einbiegen.

(1) Der Fuhrer hat mit seinem Fuhrwerk, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Ueberholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — berühren. Langsam am fahrenden Fuhrwerk haben innerhalb geschlossener Ortschaften möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim

Durchfahren von scharfen oder unüberblicklichen Wegetrümungen ist stets die linke Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen anderen Weg hat der Fuhrer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 11.

Ausweichen.

(1) Der Fuhrer hat entgegenkommenden anderen Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Dichtigkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Fuhrer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegetrand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt. (2) Soweit bei Begegnung mit anderen Fahrzeugen ein Ausweichen unmöglich ist, hat nötigenfalls derjenige Fahrzeugführer zurückzufahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt. (3) Die Landräte können anordnen, daß auf steilen, an Abhängen liegenden Wegen, die für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt und als solche durch Warnungsschilder gekennzeichnet sind, beladene bergabfahrende Fuhrwerke ausnahmsweise auch nach links ausweichen dürfen, wenn die Talsohle rechts gelegen ist.

§ 12.

Ueberholen.

(1) Der Fuhrer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegetrand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht, zu überholen, kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen. (2) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrpläne ein- und aussteigen, nur in Schrittlängendistanz und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrpläne nicht gefährdet werden. (3) Nach dem Ueberholen darf sich der Fuhrer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird. (4) An unüberblicklichen Wegetellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 13.

Vorfahren an Wegetrümungen.

An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfall zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fuhrwerk die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

§ 14.

Verhalten gegenüber Feuerwehr usw.

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Reilmaschinen Platz zu machen. Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen, dürfen nur durch die im Feuerwehrgesetz begreiften Fahrzeuge unterbrochen oder sonstige in ihrer Bewegung gehemmt werden. (2) Fuhrwerke, die sich auf Schienenangeleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

§ 15.

Zeichen des Fuhrers.

Der Fuhrer hat anderen Personen die Absicht des Stillhaltens durch seitliches Hochhalten des Armes oder der Reithülse, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagerechtes Halten des Armes oder der Reithülse in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

§ 16.

Zeichen der Polizeibeamten.

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Fuhrer auf den Haltnruf oder das Haltzeichen eines solchen kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmitze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Fuhrer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten; 1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt.“ 2. Hochheben eines Armes „Achtung, Halten.“ 3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt.“ (2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt“, gelbes Licht „Achtung halten“, rotes Licht „Halt“, Blinklicht „Langsamfahren.“

§ 17.

Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke.

(1) Der Fuhrer eines zum Stillstand gelangenden Fuhrwerks hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegetrümungen und scharfen Wegetrümungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten.

(2) Der Führer darf das Fahrwerk nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Das Absträngen von Zugtieren darf nur auf der Deichselseite erfolgen. Leicht schwebende Zugtiere dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben.

(3) Unbespannte Fahrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf öffentlichen Wegen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen nicht erfolgen, so muß die Deichsel hochgeschlagen oder abgenommen und an der dem Wege zugekehrten Seite des Fahrwerks eine hellbrennende Laterne angebracht werden, deren Licht von vorn und hinten deutlich wahrnehmbar ist. Kann die Deichsel nicht abgenommen oder hochgeschlagen werden, so ist eine Laterne an der Deichselspitze und eine hinten am Fahrwerk anzubringen.

c) Die Benutzung öffentlicher Wege.

§ 18.

Verbote und Beschränkung der Benutzung von Wegen.

(1) Der Verkehr mit Fahrwerken ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fahrwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Fahrwerke mindestens 1 Meter Abstand vom Straßenrande zu halten.

(2) Auf polizeiliche Fahrverbote und sonstige Beschränkungen des Fahrwerksverkehrs auf einzelnen Wegen ist durch Warnungstafeln oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verkehrsänderungen mit den behördlich angebrachten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

d) Ausnahmen.

§ 19.

Ausnahmen für Fahrwerke der Feuerwehr, Wehrmacht und Polizei.

Feuerwehrfahrwerke unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 8, Abs. 3) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Ueberholen, und Vorfahren in den in §§ 11 bis 13 und 17 genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen; das gleiche gilt für im Dienst befindliche Fahrwerke der Wehrmacht und der Polizei, wenn Gefahr im Verzuge ist.

C) Radfahrverkehr.

a) Das Fahrrad.

§ 20.

Beschaffenheit des Fahrrades.

(1) Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;
2. mit einer hell blinkenden Glöde zum Abgeben von Warnungssignalen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit facelobem oder gelbem Glöde, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

(2) Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

(3) Sofern an dem Fahrrad ein Rücklicht geführt wird, ist gelbrote Farbe zu verwenden.

b) Der Radfahrer und seine Pflichten.

§ 21.

Führung von Fahrrädern; Mitnahme von Personen und Sachen.

(1) Der Radfahrer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrrad sich in vorchriftsmäßigem Zustande befindet und während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgezeichneter Weise beleuchtet ist. Er darf auf einem einseitigen Fahrrad nur Kinder unter 6 Jahren und auch diese nur, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist, mitnehmen; Gegenstände darf er nur mitnehmen, falls sie seine Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden.

(2) Der Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Führung seines Fahrrades verpflichtet.

§ 22.

Fahrgeschwindigkeit, Anhänger an Fahrzeuge.

(1) Sinntlich der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit gelten die Vorschriften des § 8 ftinggemäß. In den Fällen des § 8, Absatz 2 sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Fußrasten zu nehmen.

(2) Das Umkreisen von Fahrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, die geeignet sind, Menschen oder Sachen zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

(3) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

§ 23.

Warnungssignale, Gefährdung von Menschen oder Tieren.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockensignale rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockensignalen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Das Abgeben zweckloser oder belästigender Glockensignale ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Sirenen und belästigender Glocken (Schlittenglocken und dergl.) sowie von sogenannten Klackglocken, sofern sie darauf in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie erklingen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist unterlag.

(4) Weist der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad steht, oder daß sonst durch das Vorfahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 24.

Fahrgesetze usw.

Für den Radfahrverkehr gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 16 ftinggemäß.

c) Die Benutzung öffentlicher Wege.

§ 25.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Zum Radfahren sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Radfahrwege), soweit diese zur Aufnahme des Radfahrverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fahrwerke bestimmten Fahrwege zu benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banquettes gefahren werden. Bei Benutzung der Banquette darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Die Banquette hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

(2) Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Wegen, die für Fahrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Radfahrverkehrs auf bestimmten Wegen oder Banquettes gelten § 18, Absatz 2 und 3 ftinggemäß.

§ 26.

Wettfahrten.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

d) Ausnahmen.

§ 27.

Dienstlicher Radfahrverkehr der Beamten.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den gemäß § 25 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten zugelassen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

D. Reitverkehr.

§ 28.

Pflichten des Reiters; Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 8 bis 16 gelten für sie ftinggemäß.

(2) Es ist verboten, mehr als 4 Handfische mitzuführen.

(3) Zum Reiten sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Reitwege), soweit diese zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fahrwerke bestimmten Fahrwege zu benutzen. Für Verbote und Beschränkungen des Reitverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 18, Abs. 2 u. 3 ftinggemäß.

E. Fußgängerverkehr.

§ 29.

Pflichten der Fußgänger, Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Fußgänger haben in der Regel die besonderen, für die Fußgänger eingerichteten Wege (Bürgersteige usw.) zu benutzen. Die Benutzung von Reit- und Radfahrwegen, die nicht ausdrücklich durch die Polizeibehörde für den Fußgängerverkehr freigegeben sind, ist verboten.

(2) Bei der Benutzung des Fußweges ist die erforderliche Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen. Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

(3) Wer auf die Straßenbahn wartet, hat dazu den Fußweg oder die Schutzinsel zu benutzen.

(4) Auf Fahrzeuge während der Fahrt unbefugt auf- oder von ihnen abzupringen oder sich daran anzuhalten, ist unterlag.

(5) Für Verbote und Beschränkungen des Fußgängerverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 18, Abs. 2 und 3 ftinggemäß.

F. Treiben und Führen von Tieren.

§ 30.

Pflichten der Führer und Treiber von Tieren.

(1) Tiere müssen so getrieben werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird; sie dürfen nur auf Fahrwegen getrieben werden und müssen von einer angemessenen Zahl geeigneter Treiber begleitet sein.

(2) Für das Führen von Tieren (ausgenommen Hunde) gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 16 ftinggemäß. Zum Führen sind die Fahrwege, zum Führen von Reitieren die Fahr- oder Reitwege zu benutzen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Treibens und Führens von Tieren auf bestimmten Wegen gelten § 18, Abs. 2 und 3 ftinggemäß.

G. Sonstiger Schutz des Verkehrs.

§ 31.

Verkehrshindernisse auf öffentlichen Wegen.

(1) Gegenstände, durch welche der freie Verkehr behindert oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird, auf öffentlichen Wegen aufzustellen, hinzulegen, hinzuworfen oder liegen zu lassen, ist unbefugten verboten. Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubnis.

(2) Die Führer von Fahrwerken haben Steine oder andere Bremsmittel, die sie beim Anhalten unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren unverzüglich von dem Wege zu entfernen.

(3) Ist die Ladung eines Fahrwerks ganz oder teilweise auf einem öffentlichen Weg gefallen, so hat der Führer sie umgehend von diesem Wege zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

H. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 32.

Befugnisse der Behörden.

Soweit nicht vorsehend etwas anderes bestimmt ist, können Vorschriften zur Verhütung oder Ergänzung der Bestimmungen der Polizeiverordnung nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten erlassen werden.

§ 33.

Strafvorschriften.

Zumwiderhandlungen gegen die vorsehende Polizeiverordnung und die darin vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 34.

Bestimmung über Aufhebung bestehender Polizeiverordnungen.

Bestimmungen in Polizeiverordnungen, die vorsehenden Bestimmungen entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

§ 35.

Beginn der Geltung.

Die vorsehende Polizeiverordnung, tritt mit dem 1. Dezember 1926 in Kraft.

Annaburg, den 20. November 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Veröffentlicht!

Annaburg, den 7. Dezember 1926.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Zufolge höherer Anordnung soll die Fleisch- und Trichinenschau in eine Hand gelegt werden. Nachdem nunmehr die Fleischbeschau bei Hausfleischungen auch auf dem platten Lande des Kreises eingeführt ist, scheidet mit dem 1. Dezember ds. Js. der Trichinenschauer Krampe in Burgin aus dem Amt. Die zuständigen Fleischbeschauer haben nunmehr die Obliegenheiten des ausscheidenden Trichinenschauers mit wahrzunehmen.

Annaburg, den 6. Dezember 1926.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Zum wiederholten Male wird darauf hingewiesen, daß die Abmeldung von Hunden sofort nach der Abschaffung zu erfolgen hat.

Die Hundsteuer ist für das Halbjahr, in dem die Abmeldung erfolgt, voll zu entrichten.

Annaburg, den 30. November 1926.

Der Gemeinde-Vorstand.

Bekanntmachung.

Bei vorzunehmenden Ausbesserungs- und anderen Arbeiten an Dächern und Gebäudeteilen bei Verichtung von Hausabputz- oder Anstreicharbeiten, bei denen Freileitungen des elektr. Ortsnetzes so nahe vorbeigehen, daß sie unmittelbar, oder mit irgendwelchem Gerat berührt werden können, ist zum Schutze der Gesundheit und des Lebens vor Vornahme dieser Arbeiten oder Errichtung von Gerüsten, der hiesigen Zweigstelle der Licht- und Kraftwerke Wittenberg Kenntnis zu geben.

Die Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, nachdem von dieser ausbrüchlich die nötigen Schutzmaßnahmen angeordnet und diese durchgeführt sind.

Annaburg, den 6. Dezember 1926.

Der Gemeinde-Vorsteher. Senze.

*Sie glauben spottam zu sein,
in der Tat sind Sie es nicht! Denn wer sein Geld zu Hause zinslos liegen läßt, schutzlos jeder Gefahr ausgesetzt, geht leichtsinnig mit seinem Erspartem um! Nehmen Sie sich ein Konto bei uns, auch der kleinste Betrag wird sicher angelegt!*

Girokasse der Gemeindeparkasse Annaburg

Höhen und Tiefen.

Einige Jahre ist es jetzt schon her, als der Zentrumsführer Dr. Wirth, damals Reichsfinanzminister oder Reichsminister gar, in einer seiner temperamentsvollen Reden von dem Zeitabschnitt des „Hochkapitalismus“ sprach, in dem wir eingetreten seien. Er war wohl der erste, der dieses Wort prägte und damit die öffentliche Aufmerksamkeit auf den unerhörten raschen Entwicklungsprozeß hinlenkte, den die Ansammlung großer und großer Vermögen nach der Kriegsende eingeleitet hatte.

Viele hatten, für Deutschland wenigstens, mit unserer Niederlage und den schweren politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen, die ihr folgten, so etwas wie das Ende des bisherigen Systems erwartet und seine Auflösung durch eine mehr oder weniger andersongestimmte Ordnung der Dinge. Statt dessen führten wir zwar zunächst in die ungeheure Geldentwertung der deutschen Währung eine neue Grundlage für wirtschaftsähnliches Denken und Handeln geschaffen hat, steuern wir in eine wahre Gochluft von Kapitalanhäufungen hinein, deren Ende noch gar nicht abzusehen ist. In der Reichshauptstadt hat sich in diesen Tagen ein Warenhaus mit einem Schlage durch Verkauf anderer Häuser zum größten Neffand aufgeschossen — was, wenn man an die ungleich ältere Geschichte solcher Unternehmungen in London und Paris denkt, wahrlich schon etwas befremdlich ist. Nicht es ist anderwärts auch in Handels- und Geschäftskreisen immer noch an das alte, alte europäische Maß mehr zu spielen. Es wird zentralisiert, rationalisiert, mehr und mehr in Worten läßt sich diese Bewegung überhaupt nicht mehr kennzeichnen. Warenzeugung und -einheit werden so auf eine breitere Grundlage gestellt und damit verdrängt. Die alte, alte Welt wird auf diese Weise auf eine frühere, ungeschichtliche, sich wiederholende, natürlich wieder im ewigen Kreislauf der Dinge die gesamte Leistungsfähigkeit dieser Unternehmungen immer gewaltiger anwachsen läßt. Von den Trübsalbildungen in der Zukunft ist man schon oft genug in den letzten Jahren zu berichten; sie greifen, wie man weiß, mehr und mehr über die nationalen Grenzen des Einzellandes hinaus und fischen sich an, zunächst im Umkreis von Europa eine Art von Weltwirtschaft auf, deren Herr und Meister ein Maß von Verantwortung zu tragen haben, wie es bisher nur ganz großen Staatsmännern oder Seefahrern in den Schöpf fallen konnte. Die Welt verandert eben nach und nach ihr ganzes Aussehen.

Doch die Schreie der Abzählung darf über den stolzen Ziffern, die sich da immer wieder aufhäufen, auch nicht verhallen werden. Da lesen wir, daß in nur noch vor wenigen Jahren eine der Hauptberden des deutschen Industriealters, nach langem, jähem Widerstand gegen die Unruhe der Zeit wie gegen die in diesem Falle besonders widerwärtigen Nachwirkungen des Kriegesverlaufes, nun auch unter die notwendigen Altengeldschaffungen geraten ist. Ein Darlehen nach dem Reich in Höhe von zwanzig Millionen, von der Stadt Essen zu Zweck des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit war, befreit, ist abgelehnt worden; man will verdammt, auf andere Weise Hilfe zu bringen. Und der Begründer der Firma Gebrüder Sturm in hätte es sich gewiß auch nicht träumen lassen, daß seine oder die feinen Stammunternehmungen früherhin ausgegliederten Werke einmal von einer „Sonderung“ zu erwarten zu mühen, weil die Lage der Weltwerke, der Stahl- und Sammerwerke in Deutschland sich so sehr verschlechtert hat. Tag für Tag finden sich in den Handelsteilen der Welt immer neue Mitteilungen von erheblichen Kapitalverlusten industrieller Unternehmungen, von Aktienzusammenbrüchen, von Betriebsverleinerungen, denen nur verhältnismäßig selten tröstlichere Nachrichten aus

anderen Wirtschaftsbereichen gegenübersehen. Der englische Bergarbeiter ist zu Ende gegangen, und schon fänden sich die britischen Grubenbesitzer an, mit aller Kraft das in den letzten Monaten verlorene Terrain im Inland wie im Ausland wieder zurückzuerobieren. Sie sind, wie sie erklären, zum Kampf bis auf Messer und Gabel entschlossen, sie werden den nichtenglischen Grubenbesitzern die Waffen strecken.

Der Krieg bis auf Messer, der nun seit Jahren schon im Fernen Osten zwischen dem chinesischen Norden und dem nach so brüderlichen Züden um Kanton und Hongkong herum geführt wird, kann, wenn das Glück nicht in absehbarer Zeit aus einem feind einnehmenden Grunde doch endlich zum Abbruch kommen; weit nämlich dem Norden, oder richtiger gesagt der ihn vertretenden Zentralregierung in Peking, das Geld ausgegangen ist. Volkstommen und vollständige Ausgegangenen. So steht die alte Regierung sich zur Niederlegung ihrer Gewalt veranlaßt oder genötigt sah. Sie stand dem neuen Staatsoberhaupt gegenüber und sah sich damit am Grabe aller ihrer Hoffnungen, ihrer freierischen Vermittlungen. Ihre Generale freilich werden vielleicht trotzdem fortfahren, mit den Schwertern und mit den Säbeln, über die sie noch verfügen, in der Luft herumzuschweben. Aber die meisten Engländer haben bereits an, mit den erfolgreichen südblichen Provinzen zu flüchtigen.

Bis zu so gründlich geleerten Kassen wie die europäischen Mächte, wenn sie auch dauernd über schwere finanzielle Mühe zu tragen haben, doch noch nicht herabgesunken. Wenn es sich darum handelt, Krieg zu führen, sind sie froh, wie es früher so oft gesehen hat, so würde z. B. die polnische Regierung wieder unfehlbar neues Geld auf dem Grunde ihres Staatsfonds zu finden wissen. Auf ein bißchen mehr oder weniger Volksverarmung pflegt es ihr ja in solchen Fällen nicht weiter anzukommen. Ihre für andere Leistungen, die den Frieden immer im Grunde fördern, aber von Welt zu Welt zu ändern etwas weiser machen, daß er nur bei anderen Ländern dafür ins Feuer legen, daß der Glaubenskrieg wieder Krieg von ihnen jemals angenommen oder gar befolgt werden könnte.

Naß und Fern.

Ein Droschkenschaffner, der sich selbstständig macht. Die Merseburger Droschkensystema Engel entdeckte eines Tages, daß eine ihrer Droschken fehlte. Durch einen Zufall erfuhr sie nach einiger Zeit, daß der Chauffeur mit der Droschke nach Halle übergesiedelt war und sich dort „selbstständig“ gemacht hatte. Der Chauffeur wurde verhaftet und die Droschke nach Merseburg zurückgebracht.

Entgeltung bei Regenwetter. Von einem aus München kommenden Güterzuge erkrankte bei der Station Obertraubling die beiden letzten Wagen, fuhren um und wurden 25 Meter weit geschleppt. Ein 22 Jahre alter Streckenarbeiter wurde getötet. Leicht verletzt wurden zwei weitere Arbeiter und der Bremser des letzten Güterwagens. Eine Untersuchung ist eingeleitet.

Verhaftung eines ungetreuen Angestellten. Der früher bei den Pfälzern beschäftigte Buchhalter Hermann Mombauer, der im Laufe von ein bis anderthalb Jahren etwa 97 000 Mark unterschlagen hatte und am 26. Februar, als seine Veruntreuungen bekannt wurden, geflüchtet war, wurde in Oberfeld verhaftet.

Zwei Aufsichtsbekante von Schwererbrechern niedergeschlagen. In Bochum überfielen zwei Schwererbrecher, von denen der eine jüdisch und der andere noch acht Jahre Zuchthaus zu verbüßen hatte, einen Aufsichtsbekanten und einen Privatverwalter in einer Arbeitsbaracke des Zentralfängnisses. Die Angreifer bedrängten sich der Schlüssel und entflohen. In dem gleichen Raum beschäftigte Zuchthäuser verhielten sich völlig passiv. Die sofort aufgenommene Verfolgung blieb ergebnislos.

Autonglück. Der Chauffeur Priessnitz aus Freiwaldau rannte auf einer Probefahrt mit seinem Wagen gegen einen Baum. Der Führergeselle Proske und eine mitfahrende Frau waren sofort tot, während die anderen Insassen mehr oder minder schwere Verletzungen erlitten.

Als flüchtiger Passagier unterwegs gestorben. Drei junge deutsche Berater kamen in Westermünde als östliche Passagiere auf ein amerikanisches Schiff geflohen. Als das Schiff nach einmündiger Fahrt an den kanarischen Inseln anlegte, fand man zwei der Passagiere tödlich erschossen, den dritten tot auf. Er war durch giftige Dämpfe, die aus den Heizräumen aufstiegen, ins Leben gekommen.

Schiffszusammenstoß bei Antwerpen. Bei Antwerpen wurde ein Scheldebüchschiff, das 300 Passagiere an Bord hatte, von einem Schlepper gerammt, wodurch das Schiffe Schiff zerbrach. Unter den Passagieren erlitten eine unbeschreibliche Panik und ein wilder Kampf um die Rettungsringe. Es gelang, die Passagiere mit Rettungsbooten an Land zu bringen. Todesopfer sind nicht zu beklagen.

Ein deutscher Dampfer in Genot. Im Nordsee-Funkstation in Valencia (Frankreich) hat einen Funkpruch des Dampfers „Baltic States“ der White Star Line erhalten, wonach der 46,5 Grad nördlicher Breite, 56 Grad westlicher Länge (südlich von Neufundland) befindliche deutsche Dampfer „Sollia“ um sofortige Hilfe bittet.

Starke Aufschüttung von Kendermännern in England. Während der 19 Wochen von 1. Juni bis 13. November sind in England und Wales 891 Fälle von Kendermännern gemeldet worden, während in den ersten sechs Monaten des Jahres 1926 133 Fälle, darunter 57 tödliche, vorkamen.

Kälte in Russland, aber auch in Spanien. In Rußland und dort nördlich der Wolga minus 20 Grad, in Archangel minus 28 Grad schneefest. — In Spanien sind frühe als sonst Kälte und Schneefälle eingetreten. In Barcelona herrscht 6 Grad Frost.

Schneebruch in Amerika. Starke Schneestürme und orkanartiger Sturm umhüllten seit Tagen die atlantische Küste. Weitere Kälte herrscht im ganzen Süden der Vereinigten Staaten.

Größter Feuer bei Paris. In dem Lager der Firma Beodol in Auberville bei Paris brach ein Feuer aus, das sich über das ganze Lager ausbreitete und die Stadt in eine schwarze Rauchwolke hüllte. Die Löscharbeiten gestalteten sich äußerst schwierig. Mehrere Feuerwehreinheiten erlitten Verletzungen. Der Schaden beträgt über zehn Millionen Frank.

Rachlassen der Berufstätigkeit. Die Berichte aus Neapel stellen ein weiteres Nachlassen der Tätigkeit des Berufs fest. Der Direktor des Oberwärtersamtum stellt mit, daß infolge der neuen und voraussichtlich auch noch weiteren folgenden Lavaausströmungen der Steil des inneren Kraters ausgefüllt ist und der Besuch vollständig schon in einem Jahre seine alte historische Form eines vollkommenen Berges wieder annehmen werde, welche durch den Ausbruch von 1906 zerstört worden ist. Die Rauchfäden an den kleinen Nebentagen und Schmelztagen bei Pozzuoli dauern an.

Neun Gefreuten hinter dem Sarge eines Gatten. Im Gefängnis von Clinton in New York wegen Verbrechen zu längerer Kerkerstrafe verurteilte Neun Gefreute. Der Gefängnisdirektor verhängte strafbeweisweise alle neun Gefreuten des Verstorbenen, die auch alle erschienen und dem Sarge folgten. Die Erregung der Spier des Toten wurde nur nicht gering.

Bernard Shaw lehnt die Nobelpreispfende ab. Bernard Shaw hat der schwedischen Akademie mitgeteilt, daß er die Nobelpreispfende nicht annehmen könne, da seine Einkünfte groß genug wären. Er bitte daher, eine Stelle außer Wettbewerb zu klassifizieren und den Geldpreis zum Nutzen gemeinsamer literarischer Bestrebungen beider Länder zu verwenden.

Überfall einer Stationskassette durch maskierte Räuber. In Landshut drangen während der Auszahlung der Pensionen im Bahnhof zwei elegant gekleidete Männer mit Masken in das hauptsächlich von Frauen dicht besetzte Zimmer, hielten die Anwesenden mit Revolvern in Schach, freuten dem Kassendamen den Koffer in die Höhe und raubten die Kasse mit etwa 300 Mark. Bei der sofort aufgenommenen Verfolgung konnten beide Verbrecher gefangen werden.

Aurores Hochzeitssreifen.

Roman von Ulfert H. Land. Verheiratete Überlieferung aus dem Schwedischen von Ulfert A. Sternberg.

63.

(Nachdruck verboten.)

„Ja, es war auch Clarence Nelsons Verlobungsgeheimnis.“ Sie stand am Fenster und trömmelte auf die Scheiben. Dort unten stand der alte Apfelbaum, den sie kannte, solange ihr Gedächtnis zurückreichte. Seine zarten Blüten leuchteten in der Sonne. „Diesen Baum dort rechts mit den vielen Blüten“, sagte sie zu Agneta, indem sie auf ihn hinwies, „pflegten wir auch als Aurores Baum zu nennen; ich habe auch meine Nitzellen hineingeschnitten. Sein Anblick macht dich an mich erinnern.“

„Du sprichst ja, als gedenkst du nicht zurückzukommen“, sagte Agneta. Sie begann zu ahnen, daß vielleicht etwas Besondere hinter dieser pöhlischen Rede steckte. Aurores Art war zu merkwürdig. Doch diese antwortete nicht.

„Nun wollen wir hinuntergehen, damit ich meinem Papa Beiseite sage“, erklärte sie nach einer Pause und ordnete rasch noch die letzten Kleiderstücke.

Agneta wollte sie zur Bahn begleiten und Nelson und Aurore standen wartend einen Augenblick allein in der Halle. Es war ein großer Raum mit Steinwänden und niedrigen Eichenbänken. Oberhalb der Tür war sich Brennninge Wappen in Stein gehauen. Aurore sah sich um und sagte dann: „Warum hast du nicht unter Wappen abgenommen?“ Doch als sie ihr antwortete, erklärte sie: „Sie konnte keinem Bild nicht ausweichen, dessen Ausdruck sie innerlich erbeben machte. Eine Art Furcht erfaßte sie und ihr Herz schlug gewaltig.“

„Siehe Aurore“, rief in diesem Moment Agneta, „du hast ja die Ringe vergessen.“

„Die Ringe?“ fragte Nelson erstaunt.

„Ja, unsere... ich meine den Trauring und den anderen“, antwortete Aurore. „Ich legte sie heute morgen ab, und dann vergaß ich, sie wieder aufzusetzen.“ Sie blinzte

auf ihre behandschubten Hände und fügte hinzu: „Viel leicht sieht du sie in die Tasche, Clarence, damit ich nicht erst den Handschuh ausziehen brauche.“

„Ja“, antwortete er und tat sie gleichgültig in die Westentasche. Aber Aurore merkte, daß es in seinem Gesicht suchte.

Auf der Fahrt trugen Agneta und Aurore die Rollen der Unterhaltung. Nelson sagte nicht viel. Doch Aurore fühlte, daß seine Augen unablässig auf sie gerichtet waren, sie wußte, daß er nicht eins ihrer Worte verlor.

Als die Wäpfer der Fahrt gelebt, sah Aurore in der Bahn und blinzte nachdenklich in die Landschaft hinaus. Sie dachte daran, daß sie heute zum letzten Male mit Clarence gemeinsam in der Bahn fuhr. Wahrscheinlich würde sie nun eigentlich gehen? Nach Paris oder London vielleicht.

Sie fahen anderen gegenüber, so nahe, daß sie fest freistehen, und dennoch lag eine Entfernung zwischen ihnen, so groß, daß sie sich gar nicht erkennen ließen, dachte Aurore. Nun sie nichts Gemeinsames, einander nichts mehr zu vergeben oder vorzubereiten hatten, waren sie wie zwei vortretende Menschen, die der Zufall für eine Weile einander in den Weg geworden hatte.

Wilde und rubebedürftig streifte sie auf den ungläublich häßlichen geprellten Mißgezug der Banklehne ihr gegenüber.

Erst und lein sah Clarence da und sprach kein Wort.

„Du, Clarence“, sagte sie.

„Kannst du dir vorstellen, in welchem wahnwitzigen Sinn das fürchterliche Wüßer zu diesem Wüß entstanden sein mag“, fragte sie.

„Er blinzte dazwischen, als habe er ihre Worte nicht recht verstanden.“

„Was meinst du?“

„Gar nichts.“ Ich wollte nur, daß du etwas sagen solltest.“

„Warum das?“ fragte er langsam. Sein Auge begegnete dem ihren und wieder empfand sie jenes merkwürdige Wagnen. Aber sie zwang sich zu einem Lächeln.

„Wir sind ja zum letzten Male zusammen“, sagte sie leise. Er blinzte jedoch, daß ihre Stimme nicht natürlich klang.

„Aurore“, sagte er und beugte sich zu ihr vor, „sage mir eins.“

„Ja, was denn?“ fragte sie und zog sich unwillkürlich ein wenig mehr in ihre Ecke zurück. Welche Überwelt sie diese Schen, die sie vorhin beherrschte hatte, als sie allein in der Halle gewesen waren.

„Als ich dir mit meiner seltsamen Werbung kam und du beschloßen hast, meine Frau zu werden, warst du ja verlobt, nicht wahr?“

„Woher sollte er?“

„Aber wie konnte ich dabrechen mit...“ er suchte nach Worten, „mit der Manne, den du liebtest?“

Aurore blinzte auf ihre Hände nieder.

„Vor allem um meiner Mutter und Geschwister willen“, sagte sie. Sie sah Clarence nicht an, er sah ihr nahe, daß sie seinen Schanz an ihrem Schen fühlte. „Und außerdem, ich bin ja langam fort, liebe ich ihn nicht.“

„Es war aber sehr, als ich diese Clarence einen leisen Schrei aus, oder vielleicht amete er nur so fahner. Sie sah auf und in ihrem Blick lag ein Ausdruck hoher Leidenschaft. „Hätte ich ihn geliebt, so würde nichts in der Welt mich vermocht haben, ihn aufzugeben. Dann hättest du madgen können, was du immer wolltest.“

„Aber der Brennninge Name?“ fragte er.

„Ja, für eine rüchsigste Natur, wie alle meines Geschlechts“, sagte sie und ihre Oberlippe hobte sich leicht. „Und dann war auch noch ein dritter Grund, den ich nie nach einer kleinen Pause ruhig fort. „Ich habe dich und wollte dich demütigen.“

„Und wie wolltest du das beginnen?“

Aurore zitterte am ganzen Körper. Seine Werten flammten in ihr auf. Sie wußte, was sie der Wahrheit gemäß hätte antworten müssen, aber in diesem Moment erkannte sie klar und deutlich, warum sie keine Worte in Welt gerade diese Worte über ihre Lippen zwingen konnte.

„Das kann ich nicht sagen“, antwortete Aurore.

(Schluß folgt.)

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nachm. 3 Uhr. Bezugspreis wird monatlich festgesetzt. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und die Verteiler, die Zeitungsboten und die Geschäftsstelle, Zörgauerstr. 3, entgegen. In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung usw. erfolgt jeder Anschlag auf Lieferung bezgl. Rückzahlung des Bezugspreises.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1. Millimeter hohen Raum 3 Goldpfennig, für außerhalb Wohnort 7 Goldpfennig, für Anzeigen im amtlichen Teil 10 Goldpfennig, im Reklameteil 30 Goldpfennig, einseitig, Umfassungs-, Schmier- und tabellarischer Satz mit Aufschlag. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag, Donnerstag und Sonnabend vormittags 9 Uhr, Anzeigen größeren Umfangs werden tags vorher erbeten. Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburgbesohalt.

Preisdruck-Anschlag Nr. 24.

Nr. 107.

Dienstag, den 7. Dezember 1926.

29. Jahrg.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* In Genf fand nach Eröffnung der Tagung des Völkerbundes eine vertrauliche Besprechung zwischen Stresemann, Brand, Chamberlain und Vanderveelde über die Militärkontrollfrage statt.
* Der preussische Finanzminister, Dr. Höpfer-Alfshoff, erklärte im Hauptauschuß des Staatsrates, er halte es für vollkommen unmöglich, die Wiese im Jahre 1927 auf 130 % zu erhöhen. Für eine solche Erhöhung seien mindestens drei Jahre notwendig.
* Die Abstimmung im Volkstentative über die Frage der Auflösung des Reichstages endete mit der Verweigerung der Landtagsauflösung, die vom „Wirtschafts- und Ordnungsbund“ gefordert worden war.
* Frankreich verläßt seine Truppenaufstellungen an der italienischen Grenze.
* Der weitberühmte Altmeister der französischen Malerei, Claude Monet, ist im Alter von 86 Jahren gestorben.

Außenministerbesprechungen in Genf. Um Kontrolle und Befähigung.

Marie Reimungsstämpfe in Genf.
Der Völkerbund trat am Montag zu seiner 43. Tagung zusammengetreten, um zunächst in vertraulicher Sitzung einige Fragen administrativer Art zu behandeln und die endgültige Festlegung seiner Tagesordnung vorzunehmen, die aus 30 Punkten besteht. Der Völkerbund hat in dieser ersten Sitzung die Ernennung des deutschen Untergeneralsekretärs, des hiesigen in London tätig gewesenen Grafen Dufour, vollzogen, der sein Amt am 1. Januar 1927 antritt und die Leitung der Organisation zur geistigen Zusammenarbeit übernimmt. Außerdem wurden zwei weitere deutsche Mitglieder des Generalsekretariats bestätigt. Im Anschluß an die vertrauliche Sitzung erledigte der Völkerbund in einer kurzen öffentlichen Sitzung einige seiner Tagesordnung stehende Gegenstände, wie die von der letzten Völkerbundversammlung beschlossene Elaborementen, verschiedene Fragen der Flüchtlingsfürsorge, die Ratifikation internationaler, im Rahmen des Völkerbundes abgeschlossener Konventionen und die Arbeiten des Hygieneausschusses. Die nächste öffentliche Sitzung ist am Dienstag nachmittags angesetzt. In ihr soll noch die Frage der bulgarischen Flüchtlingssache entschieden werden.

Wichtiger als diese formellen Verhandlungen des Völkerbundes sind für Deutschland die Besprechungen, die zwischen den in Genf weilenden Außenministern Deutschlands, Englands, Frankreichs und Belgiens geführt werden und die sich auf die Fragen der Zurückführung der Besatzungstruppen und der Militärkontrollfrage beziehen. Diese Konferenzen haben bereits in vollem Umfang eingesetzt. Die Verhandlungen streng vertraulich geführt werden, ist die Öffentlichkeit nur auf Vermutungen oder kurze Andeutungen angewiesen, die von den Delegationsmitgliedern den in Genf weilenden zahlreichen Journalisten über die Militärbesprechungen gemacht werden. Eine der Versionen, die von mehreren Seiten gemeldet wird, geht dahin, daß Brand auf dem Standpunkt stehe, daß abschließende Verhandlungen in Genf über die Kontroll- und Befähigungsfragen erst stattfinden können, wenn die Völkerbundkonferenz, die dieser Tage in Paris Beratungen abhält, ihr Gutachten über den Stand der Ausführungen der deutschen Entlassungsbedingungen abgegeben hat. Es soll aber andererseits dem deutschen Außenminister das Angebot gemacht haben:

1. die internationalisierte Militärkontrolle in Deutschland zu einem sehr nahen Zeitpunkt — man spricht vom 1. Januar — abzuschließen, vorausgesetzt, daß das Gutachten der Völkerbundkonferenz günstig lautet,
 2. eine beschleunigte Zurückziehung der Besatzungstruppen in sichere Aussicht gestellt haben. Dafür soll die deutsche Regierung im Völkerbundinvestigation nach dem vorliegenden Plane, d. h. mit den „händigen Elementen“ erheben und alle Abänderungsvorschläge, die sie vorzubringen wünscht, bis zum 1. März zurückstellen.
- Die französische Regierung will unter allen Umständen den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Frage der Aufhebung der internationalisierten Kontrolle in Deutschland und dem Inkrafttreten der Völkerbundkontrollen aufrechterhalten und will vermeiden, daß irgendein Zeitpunkt eintritt, zu dem eine der beiden die andere Kontrolle effizient. Demgegenüber hat Dr. Stresemann den deutschen Standpunkt aufrechterhalten, daß nach dem Wortlaut und dem Sinne des Artikels 213 kein Zusammenhang zwischen beiden Fragen besteht.

Dr. Marx' Wünsche für Genf.

Man sieht, daß die deutsche Delegation in Genf in einem Schwere Meeressturm auf hoher See. Angesichts dieses Kampfes sollte Reichkanzler Dr. Marx namens der Reichsregierung von einer Berliner Presseveranstaltung den Deutschen nach Genf seine Grüße mit den Wünschen, daß es ihnen vergönnt sein möge, weitere glückliche Fortschritte auf dem Wege der Verständigung und der Auseinandersetzung mit den Vertretern der anderen Staaten zu erreichen. Quasi stand ihm, so sagte der Reichkanzler, seit langem zur Verständigung bereit gewesen. Es erwarte aber auch von der Gegenseite, daß man sich auch dort endlich nicht der Einsicht verschließe, daß eine Besetzung weiter Gebieten unseres Vaterlandes nicht dazu beitragen kann, das Verhältnis zwischen Deutschland und den früheren gegnerischen Staaten auf die Dauer zu festigen und zu kräftigen.

Französische Truppenverstärkungen an Italiens Grenze.

Geschäftet gegen einen Angriff der Schwarzhemden.
An der französisch-italienischen Grenze sind in der letzten Zeit seitens der französischen Regierung starke Truppenverstärkungen vorgenommen worden. Seit vierzig Tagen passieren fast jede Nacht große Militärtransporte den Bahnhof von Nizza. Im Hafen von Nizza liegen mehrere Kriegsschiffe, außerdem ist in einer Kaserne eine vollständige Panzerwagenabteilung eingetroffen. Diese französischen Truppenzusammenschüßungen föhnen als Antwort auf die in den letzten Wochen auch von Italien an der Grenze vorgenommenen Truppenverstärkungen gelten. Französische Kreise wird erklärt, daß eine Grenzverstärkung vorgenommen worden ist, um mögliche Zwischenfälle wie die von Ventimiglia zu unterbinden. In einem Rundschreiben des Präsidenten wird die Bevölkerung zur Ruhe aufgefordert und ihr empfohlen, sich nicht zu erregen, wenn ernste Ereignisse eintreten sollten. Die Geschäftsleute von Nizza sind trotzdem stark beunruhigt, da sie befürchten, daß diese Nachrichten der Internationalen großen Abbruch tun werden. Das Pariser Blatt „Leuvre“ betont, daß die französische Grenze jetzt stark bedroht wird, und daß Maßnahmen getroffen sind für den Fall eines Angriffs der Schwarzhemden.

Die Finanznot der Landgemeinden.

Forderungen des Deutschen Landgemeinden.
Der Geschäftsvorstand des Deutschen Landgemeindenverbandes hat sich in seiner Sitzung in Dresden u. a. gegenwärtigen Finanzlage der Landgemeinden und dabei einschneidend folgende Entschlüsse gefaßt.
Die Finanzlage der deutschen Landgemeinden ist durch die Haushaltskrise zu Beginn dieses Rechnungsjahres mit großen Schwierigkeiten und unter Beachtung Sparmaßnahmen aufgelistet werden konnten, gestärkt durch die Erhebung immer höherer Steuern. Die häufigste Belastungsprobe stellt für die Landgemeinden die Wohlfahrtspflege, insbesondere die Wohlfahrtspflege, insbesondere in vielen Gemeinden für das erste Halbjahr überschreitend der Haushaltsvoranschläge nahe zu verzeichnen sind. Die Erhebung eines Tragsumlage ist für die kleineren Gemeinden unzulässig, da die Realsteuern (Schulden) unzulässig unzulässig sind.
Eine finanzielle Entlastung auf dem Erwerbsteuern ist nur durch herbeiführen der kleineren Gemeinden eine größere Förderung von Arbeitsarbeiten im Arbeitsbeschaffungsprogramm gegeben wird durch eine Verabreichung der 2000 Tagewerks-Grenze sowie durch Ausdehnung der Arbeitsarbeiten auf Gehobenen und Straßenbau erfolgen kann.
Weiterhin ist eine großzügige Durchführung des Wohnungsbauprogrammes unter besonderer Berücksichtigung des flachen Landes notwendig. Die Finanzierung des Wohnungsbaues muß durch den Weg von Anleihen erfolgen. Eine Erhöhung der Mieten und der Hauszinsen ist nur dann zu rechtfertigen, wenn den Gemeinden die sich daraus ergebenden Mehraufgaben für Wohnverhältnisse usw. erlassen werden.
Neben diesen Erfordernissen ist eine baldige Neuordnung des Finanzangelegenheiten zugunsten der kleineren Gemeinden unerlässlich.

Politische Rundschau. Deutsches Reich.

Deutschlands Reparationszahlungen.
Der Generalrat für Reparationszahlungen überlegt der Öffentlichkeit einen Bericht über die von Deutschland geleisteten Reparationszahlungen während des zweiten Planjahres. Der Generalrat beglückwünscht diesen Bericht mit dem Hinweis darauf, daß Deutschland im zweiten Planjahr wie im ersten alle Reparationszahlungen prompt und total erfüllt hat. Weiter wird in dem Bericht betont, daß entlastende Schwierigkeiten beiderseits im aufrichtigen Bemühen, sie beizulegen, behandelt worden sind. Deutschland hat im zweiten Planjahr der Reparationszahlungen 1,2 Milliarden bezahlt.

Arbeitsbeschaffung durch die Reichsbahn.
Die Maßnahmen, die die Reichsbahn mit finanzieller Hilfe des Reiches zur Beschaffung der Arbeitslosigkeit getroffen hat, haben sich, wie offiziell mitgeteilt wird, in den letzten Monaten besonders ausgedehnt. Schon Ende Oktober war der größte Teil des 100-Millionen-Kredits, der zur verstärkten Beschaffung von Material und zur Erneuerung der Reichsbahnanlagen bestimmt war, in Aufträge umgesetzt. Von den geplanten Gleisumbauten, für die 30 Millionen Reichsmark vorgezogen sind, sind bereits zu drei Viertel vollendet; die dafür notwendigen Materialarbeiten sind bereits vollständig beschafft. Ebenso sind die Wohnbauten zum größten Teil, die Bahnhofsumbauten und die elektrischen Sicherungsanlagen zu einem Drittel ausgeführt. An Aufträgen sind weiterhin vergeben die Befestigungen für Kunze-Ankord-Bremssicherungen, für Brückenumbauten und Beschaffungen zur Verbesserung des Fahrgastverkehrs; die Befestigungen werden in der Hauptsache noch in diesem Jahre erfolgen. Im Ganzen sind auch die Arbeiten an den 16 Bahnhöfen, die mit Hilfe eines 54-Millionen-Kredits vollendet werden sollen, den das Reich der Reichsbahn zu besonders günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt hat. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Erarbeiten und um die Einrichtung des Oberbaus. Für diesen Zweck waren bis Ende Oktober rund 1 1/2 Millionen ver-

... von Sindeburg empfangen im Vortage. ... einer der Mitbegründer und der Deutsch-Demokratischen Partei, ... entscheidend genug gegen das Willkürstempeln geschützt worden ist. ... Minister Gazette“ sind in London ... den Direktor der Sozialdemokratischen Partei ... deren Ziel es sei, diesem Komitee ... und die Ausführung ... zu sichern.

... in im Zusammenhang hier eingetroffen. Sie wurde am Bahnhof von König Ferdinand und den Mitgliedern der Regierung empfangen.

Schluß der deutsch-englischen Besprechung. Allgemeine Friedebündnisse.

Die zweite Tagung der Londoner Konferenz zwischen den Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und denjenigen des Verbandes der Britischen Industriellen ist zu Ende gegangen. Die Verhandlungen unter dem gemeinsamen Vorsitz von Sir Max Baillie-Latham, Präsident des Verbandes der Britischen Industriellen, und Geheimrat Dr. Dinsberg, Präsident des Reichsverbandes der

